
S 20 SO 127/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Sozialgericht Aachen
Sachgebiet	Sozialhilfe
Abteilung	20
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 20 SO 127/19
Datum	18.08.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-
-------	---

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 21.03.2019 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 15.07.2019 verurteilt, der KlÄgerin 166,47 EUR zu zahlen. Die notwendigen auÄergerichtlichen Kosten der KlÄgerin trÄgt die Beklagte. Die Berufung wird zugelassen.

Tatbestand:

Die Beteiligten streiten Äber einen Anspruch auf Erstattung der Aufwendungen der KlÄgerin als Nothelfer gem. [Ä 25](#) ZwÄlftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB XII) fÄr eine ambulante Behandlung am 08.03.2019 in HÄhe von 166,47 EUR.

Der am xx.xx.xxxx geborene polnische StaatsangehÄrige F. K. X. (im Folgenden: Patient) ist obdachlos und ohne festen Wohnsitz. Er hat stÄndig wechselnde Aufenthalte in Deutschland, den Niederlanden, Belgien, Luxemburg und der Schweiz. In Aachen hÄlt er sich hÄufig im Obdachlosen-"Cafe Plattform" auf. Er ist weder privat noch gesetzlich krankenversichert. Er ist bedÄrftig im sozialhilferechtlichen Sinne. Er erhÄlt keine laufenden Sozialleistungen. Er leidet an psychischen und VerhaltensstÄrungen, Leberzirrhose und chronischer BauchspeicheldrÄsenentzÄndung als Folge einer Alkoholsucht sowie anderen

Krankheiten. In den vergangenen Jahren wurde er häufig und wiederholt aus unterschiedlichen Anlässen durch Polizei und Rettungsdienst in die Notaufnahme verschiedener Krankenhäuser gebracht und dort teils stationär, teils ambulant behandelt. Der Patient hatte bei seinen verschiedenen Krankenhausaufenthalten bei ihr nicht über die notwendigste Grundausstattung verfügt, weshalb ihm immer wieder Kleidung sowie Körperpflegeutensilien zur Verfügung gestellt worden waren. Die Beklagte beglich teilweise nach gerichtlichen Auseinandersetzungen (vgl. Urteile des SG Aachen vom 07.02.2017 [[S 20 SO 25/16](#)] und vom 26.01.2018 [[S 19 SO 135/16](#)]) die Rechnungen der Klägerin.

Am Freitag, 08.03.2019, um 15:34 Uhr wurde der Patient in alkoholisiertem Zustand in der Notfallambulanz der Klägerin aufgenommen. Der Patient klagte über epigastrische und thorakale Schmerzen, Übelkeit sowie eine Ausstrahlung der Thoraxschmerzen in die linke Schulter. Es erfolgten eine ausführliche körperliche Untersuchung, ein EKG, eine Laboruntersuchung und eine Blutgasanalyse. Die Ärzte diagnostizierten eine Alkoholintoxikation bei Verdacht auf Gastritis. Da die Untersuchungen keinen Anhalt für einen Herzinfarkt ergaben, die Schmerzen unter Medikamentengabe und Flüssigkeitszufuhr rückläufig waren und bis zum folgenden Morgen Beschwerdefreiheit erreicht werden konnte, wurde der Patient entlassen. Die Klägerin teilte der Beklagten die Notfallaufnahme mit und beantragte die Übernahme der Kosten der ambulanten Behandlung in Höhe von 166,47 EUR (Rechnung vom 14.08.2019).

Durch Bescheid vom 21.03.2019 lehnte die Beklagte die Übernahme der Kosten der Krankenbehandlung ab. Dagegen legte die Klägerin am 16.04.2019 Widerspruch ein, den die Beklagte durch Widerspruchsbescheid vom 15.07.2019 zurückwies. Die Beklagte begründete ihre Entscheidungen damit, dass die bisherige Kostenübernahmep Praxis aufgrund einer gesetzlichen Änderung neu zu bewerten sei. Mit Wirkung vom 29.12.2016 sei das Gesetz zur Regelung von Ansprüchen ausländischer Personen im SGB II und SGB XII in Kraft getreten. Hierin habe der Gesetzgeber in Reaktion auf die umstrittene Rechtsprechung des Bundessozialgerichts zum Leistungsanspruch ausländischer Hilfesuchender umfangreiche Änderungen in [Â§ 23 SGB XII](#) vorgenommen. Neben den bisherigen Auschlussstatbeständen sei in [Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII](#) nunmehr geregelt, dass Ausländer und ihre Familienangehörigen, die kein (materielles) Aufenthaltsrecht hätten oder deren Aufenthaltsrecht sich allein aus dem Zweck der Arbeitssuche ergebe, keine Leistungen nach [Â§ 23 Abs. 1 SGB XII](#) erhielten. Zu den von [Â§ 23 Abs. 1 SGB XII](#) umfassten Leistungen zähle auch die Hilfe bei Krankheit nach [Â§ 48 SGB XII](#). Das materielle Aufenthaltsrecht des Patienten als polnischer Staatsbürger bemesse sich nach den Vorgaben des Gesetzes über die allgemeine Freizügigkeit von Unionsbürgern (Freizügigkeitsgesetz/EU [â€‹ FreizügG/EU](#)). Nach [Â§ 4 Satz 1 FreizügG/EU](#) hätten nicht erwerbstätige Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen, ein Aufenthaltsrecht nach [Â§ 2 Abs. 1 FreizügG/EU](#), wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügten. Diese Voraussetzungen erfüllte der Patient offensichtlich nicht, da er weder über Einkommen noch Vermögen zur Sicherstellung seines Lebensunterhalts verfüge und darüber hinaus auch sein

Krankenversicherungsschutz nicht sichergestellt sei. Diese Situation habe auch schon in der Vergangenheit vorgelegen, sodass der Patient kein materielles Aufenthaltsrecht als nicht erwerbstätiger Unionsbürger habe bzw. gehabt habe. Demnach habe er mangels materiellem Aufenthaltsrecht gemäß [Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII](#) keinen Anspruch auf Gewährung von Leistungen der Krankenhilfe. Die Ausnahmeregelung des [Â§ 23 Abs. 3 Satz 7 SGB XII](#), wonach abweichend von Satz 1 Nr. 2 und 3 Ausländer und ihre Familienangehörigen Leistungen nach Absatz 1 Satz 1 und 2 erhalten, wenn sie sich seit mindestens fünf Jahren ohne wesentliche Unterbrechung im Bundesgebiet aufhalten, führe zu keinem anderen Ergebnis, da diese Frist gemäß [Â§ 23 Abs. 3 Satz 8 SGB XII](#) erst mit der Anmeldung bei der zuständigen Meldebehörde beginne und der Patient zu keiner Zeit einwohnermeldeamtlich registriert worden sei. Zwar seien mit der Änderung des [Â§ 23 SGB XII](#) ab dem 29.12.2016 Überbrückungsleistungen nach [Â§ 23 Abs. 3 Satz 3 SGB XII](#) neu eingeführt. Diese erhielten Ausländer, welche unter die Auschlussstatbestände des [Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII](#) fallen, bis zur Ausreise, längstens jedoch für einen Zeitraum von einem Monat, einmalig innerhalb von zwei Jahren, um den Zeitraum bis zur Ausreise zu überbrücken. Voraussetzung zur Gewährung einer Überbrückungsleistung sei aber u.a. die grundsätzliche Bereitschaft des Antragstellers, in seine Heimat zurückzukehren. Erkläre sich dieser zur Ausreise nicht bereit zu sein, scheide ein Anspruch auf Überbrückungsleistungen aus. Nach [Â§ 23 Abs. 3 Satz 5 Nr. 3 SGB XII](#) umfassten die Überbrückungsleistungen auch die zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen. Eine Gewährung von Überbrückungsleistungen scheide jedoch wegen mangelnder Bereitschaft des Patienten zur Rückkehr nach Polen aus. Sollte sich ein Leistungsanspruch nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) ergebe, stünde auch dieser einem Sozialhilfeanspruch entgegen. Denn nach [Â§ 23 Abs. 2 SGB XII](#) erhielten Leistungsberechtigte nach [Â§ 1 AsylbLG](#) keine Leistungen nach dem SGB XII. Der Leistungskatalog des AsylbLG sei für diesen Personenkreis abschließend.

Durch Bescheid vom 23.07.2019 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 28.11.2019 lehnte die Beklagte den Antrag auf Übernahme der Kosten der Behandlung vom 08.03.2019 in Höhe von 166,47 EUR auch nach dem AsylbLG ab. Sie meinte, ein Nothelferanspruch der Klägerin gem. [Â§ 6a AsylbLG](#) bestehe nicht, weil der Patient nicht vollziehbar ausreisepflichtig sei und nicht zum Personenkreis des [Â§ 1 AsylbLG](#) gehöre. Er genieße als polnischer Staatsbürger solange in Deutschland Freizügigkeit, bis diese seitens des Ausländeramtes formell entzogen werde. Die dagegen erhobene Klage (S [20 AY 48/19](#) â SG Aachen) nahm die Klägerin nach Hinweisen des Gerichts am 11.05.2020 zurück.

Gegen den Bescheid der Beklagten vom 21.03.2019 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 15.07.2019 hat die Klägerin am 14.08.2019 Klage erhoben. Ihr sei bekannt, dass sich Nothelferansprüche nach dem SGB XII und dem AsylbLG ausschließen. Träfe jedoch die Auffassung der Beklagten zu, dass

Personen wie der Patient weder nach dem SGB XII noch nach dem AsylbLG leistungsberechtigt seien, wÃ¼rden dadurch verfassungsmÃ¤Ãige Rechte der betroffenen EU-BÃ¼rger â hier: des Patienten â verletzt. EU-BÃ¼rger ohne materielles Aufenthaltsrecht seien sozialrechtlich sogar schlechter gestellt als AngehÃ¶rige von Drittstaaten, denen die Beklagte in vergleichbarer wirtschaftlicher Lage Leistungen nach dem AsylbLG gewÃ¤hren wÃ¼rde. Erst durch Feststellung des Nichtbestehens des FreizÃ¼gigkeitsrechts wÃ¼rden die EU-BÃ¼rger ohne materielles Aufenthaltsrecht sozialrechtlich wieder den AngehÃ¶rigen der Drittstaaten gleichgestellt. Selbst die Beklagte gestehe zu, dass dies "unlogisch" sei. Die KlÃ¤gerin hÃ¤lt dies fÃ¼r einen Wertungswiderspruch, der nicht nur unlogisch, sondern auch europarechtlich bedenklich sei, da hier durch eine nationale Regelung EU-BÃ¼rger nicht nur schlechter behandelt wÃ¼rden als InlÃ¤nder, sondern auch schlechter als AngehÃ¶rige von Drittstaaten. In der Entscheidung des EuropÃ¤ischen Gerichtshofes (EuGH) vom 11.11.2014 ([C-333/13](#)) werde zwar ausgefÃ¼hrt, dass Personen, denen nach der Richtlinie 2004/38 kein Aufenthaltsrecht zustehe, nicht unter den gleichen Voraussetzungen wie InlÃ¤nder Sozialleistungen beanspruchen kÃ¶nnten. Im hier vorliegenden Fall gehe es jedoch auch um die Problematik, dass EU-BÃ¼rger ohne Aufenthaltsrecht faktisch auch nicht dieselben Sozialleistungen bekommen wie AngehÃ¶rige von Drittstaaten, denen z.B. Leistungen nach dem AsylbLG zustÃ¼nden. Hier finde eine faktische Besserstellung von Drittstaatlern und damit eine Diskriminierung von UnionsbÃ¼rgern statt, die europarechtlich so nicht gewollt sein kann. Die KlÃ¤gerin rÃ¤umt ein, dass der Ansatz des EuGH, dass ein Mitgliedstaat die MÃ¶glichkeit haben mÃ¼sse, nicht erwerbstÃ¤tigen UnionsbÃ¼rgern, die von ihrer FreizÃ¼gigkeit allein mit dem Ziel Gebrauch machten, in den Genuss der Sozialhilfe eines anderen Mitgliedstaates zu kommen, obwohl sie nicht Ã¼ber ausreichende Existenzmittel fÃ¼r die Beanspruchung eines Aufenthaltsrechts verfÃ¼gen, Sozialleistungen zu versagen, grundsÃ¤tzlich richtig sein mag, um nicht die Solidargemeinschaft mit den Kosten fÃ¼r den Lebensunterhalt von Personen ohne Aufenthaltsrecht zu belasten. Vorliegend gehe es aber nicht um den Lebensunterhalt. Wenn die betreffende Person keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt habe, bedrohe dies die physische Existenz mittel- bis langfristig, aber nicht unmittelbar. Hier gehe es um Krankenbehandlung in einem medizinischen Notfall. Dieser bedrohe die physische Existenz des Betroffenen sofort und unmittelbar und sei daher anders zu bewerten als die Hilfe zum Lebensunterhalt. Der Betroffene verfolge auch nicht allein das Ziel, in den Genuss der Sozialhilfe zu kommen, sondern es gehe um die Akutversorgung im Krankheitsfall, ein Szenario, dass sicher von keinem der Betroffenen zielgerichtet geplant oder gewollt sei. Den Menschen in dieser Situation die Krankenhilfe zu verweigern, stelle einen unmittelbaren Angriff auf die MenschenwÃ¼rde dar. Diese kÃ¶nne jedoch als hÃ¶chstes verfassungsrechtliches Gut nicht durch migrationspolitische ErwÃ¤gungen relativiert werden. Dass dem Betroffenen die notwendige Krankenbehandlung aufgrund der Pflicht zur Behandlung und Hilfeleistung letztlich immer zuteilwerde, belaste am Ende aber nicht die Solidargemeinschaft, sondern die Kranken-HÃ¤user, und zwar mit ganz erheblichen Kosten. In dem hier zu entscheidenden Fall seien die Behandlungskosten Ã¼berschaubar; in der Summe aller BehandlungsfÃ¤lle mit gleichem sozialrechtlichem Sachverhalt ergÃ¤ben sich jedoch fÃ¼r die KlÃ¤gerin jÃ¤hrlich Kosten im sechsstelligen Bereich, wobei dieser teilweise schon durch einen einzigen

Behandlungsfall erreicht werde. Die KlÄgerin ist der Auffassung, bei verfassungskonformer Auslegung der AusschlussstatbestÄnde in [Â§ 23 Abs. 3 SGB XII](#) sei â unabhängig vom Lebensunterhalt â Krankenhilfe im Akutfall zu gewÄhren.

Die KlÄgerin beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheides vom 21.03.2019 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 15.07.2019 zu verurteilen, ihr 166,47 EUR fÄr die Behandlung des Patienten F. K. X. am 08.03.2019 zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie wiederholt und vertieft ihre in den angefochtenen Bescheiden vertretene Auffassung. Sie rÄumt ein, dass EU-BÄrger nach der Feststellung Äber den Verlust oder das Nichtbestehen des FreizÄgigkeitsrechtes leistungsberechtigt nach dem AsylbLG seien; ein wesentlich schlechterer auslÄnderrechtlicher StaÄtus habe also eine deutlich bessere sozialrechtliche Stellung zur Folge; dies sei unlogisch, aber vom Gesetzgeber so geregelt. Nach stÄndiger Rechtsprechung des BSG sei die generelle FreizÄgigkeitsvermuÄtung, nach der der Aufenthalt eines EU-AuslÄnders zumindest solange als rechtmÄÄig angesehen werden mÄsse, bis die zustÄndige AuslÄnderbehörde das Nichtbestehen des FreizÄgigkeitsrechtes festgestellt und damit die Ausreisepflicht begrÄndet hat, nicht ausreichend. DarÄber hinaus gingen die Landessozialgerichte mehrheitlich davon aus, dass [Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII](#) nicht ausreisepflichtige UnionsbÄrger ohne materielles Aufenthaltsrecht in verfassungskonformer Weise von Leistungen nach [Â§ 23 Abs. 1 SGB XII](#) ausschlieÄe. Danach sei [Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB XII](#) sehr wohl mit dem Grundgesetz vereinbar. Auch das Grundrecht auf GewÄhrleistung eines menschenwÄrdigen Existenzminimums, das das BVerfG aus [Art. 1 Abs. 1](#) i.V.m. [Art. 20 Abs. 3 GG](#) abgeleitet habe, begrÄnde keinen unbeÄdingten Anspruch auf FÄrsorgeleistungen. Die Verfassung gebiete nicht die GewÄhrung voraussetzungsloser Sozialleistungen. Daher mache der Gesetzgeber einen Anspruch auf Grundsicherungsleistungen und Ähnlichen Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII und dem AsylbLG von zahlreichen formellen und materiellen Voraussetzungen abhÄngig. Verfassungsrechtlich zu rechtfertigen sei dieser Leistungsausschluss, da der Gesetzgeber EU-BÄrger ohne materielles Aufenthaltsrecht auch nicht gÄnzlich von Leistungen ausgeschlossen, sondern fÄr diesen Personenkreis differenzierte Leistungen vorgesehen habe. So gewÄhrte er ÄberbrÄckungsleistungen sowie angemessene Kosten der RÄckreise gemÄÄ [Â§ 23 Abs. 3](#), 3a SGB XII und erforderlichenfalls Leistungen im Rahmen der Härtefallregelung des [Â§ 23 Abs. 3 Satz 6 SGB XII](#). Damit werde dem vom BVerfG umrissenen grundrechtlichen Anspruch auf existenzsichernde Leistungen hinreichend Rechnung getragen. Auf solche Leistungen habe der Patient aber keinen Anspruch; seine Ausreisebereitschaft sei nicht ersichtlich und durch nichts belegt. Die Beklagte beruft sich fÄr den vorliegenden Fall auf den

Ausschlussgrund nach [Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2](#), 1. Alt. SGB XII. Der Gesetzgeber habe mit Wirkung ab 29.12.2016 diesen Ausschlussgrund in die Vorschrift aufgenommen. Er betr fere Personen ohne jedes materielle Aufenthaltsrecht. Vom materiellen Aufenthaltsrecht zu unterscheiden sei die formelle Freiz gigkeitsvermutung f r EU-Ausl nder. Zu deren rechtm iger Einreise nach Deutschland gen ge ein g ltiger Pass. Aufgrund dieser generellen Freiz gigkeitsvermutung m sse der Aufenthalt eines EU-Ausl nders zumindest solange als rechtm ig angesehen werden, bis die zust ndige Ausl nderbehörde das Nichtbestehen des Freiz gigkeitsrechts aufgrund von Â§ 5 Abs. 4 Frei-z gG/EU festgestellt und damit nach Â§ 7 Abs. 1 Freiz gG/EU die sofortige Ausreisepflicht begr ndet habe. Die Beklagte meint, dass es auf eine solche formelle Freiz gigkeit aber nicht ankomme; bei der Beurteilung des Leistungsausschlusses nach [Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2](#), 1. Alt. SGB XII sei auf das materielle Aufenthaltsrecht abzustellen. W rde ein Anspruchsausschluss erst bestehen, wenn durch das Ausl nderamt das Frei-z gigkeitsrecht bestandskr ftig entzogen sei, bedeute dies, dass jedem EU-B rger, der mit einem g ltigen Pass nach Deutschland einreise, bis dahin ein bedingungsloses Grundeinkommen nach dem SGB II und dem SGB XII zustehen w rde. Letztlich w rden dann auch [Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1](#) und 3 SGB XII ins Leere laufen.

Auf ein entsprechendes Auskunftsersuchen des Gerichts hat das Ausl nderamt der St dteregion Aachen mit Schreiben vom 27.04.2020 mitgeteilt, dass der Patient dort nicht bekannt und auch nicht im Ausl nderzentralregister (AZR) registriert sei. Insofern existiere auch keine Ausl nderakte. Weiter hat das Ausl nderamt erkl rt: "Der Verlust des Freiz gigkeitsrechts setzt eine Verlustfeststellung nach Â§ 5 Abs. 4 Frei-z gG/EU voraus. Diese erfolgt durch die zust ndige Ausl nderbehörde per Ordnungsverf gung, wenn entsprechende Umst nde bekannt werden (z.B. durch Mitteilung des job-centers). Das Entstehen eines Daueraufenthaltsrechts nach Â§ 4a Abs. 1 Freiz gG/EU setzt voraus, dass der Betroffene w hrend einer Aufenthaltszeit von mindestens f nf Jahren ununterbrochen die Freiz gigkeitsvoraussetzungen erf llt hat (z.B. Arbeitnehmerstatus oder ausreichende Existenzmittel und KV-Schutz). Eine Verlustfeststellung nach Â§ 5 Abs. 4 Frei-z gG/EU ist auch noch m glich, wenn sich der Unionsb rger zwar bereits f nf Jahre st ndig im Bundesgebiet aufgehalten hat, ein Daueraufenthaltsrecht jedoch noch nicht entstanden ist (vgl. BVerwG, Urteil v. 16.07.15 â  1 C 22.14)."

Die Beteiligten haben sich  bereinstimmend mit einer Entscheidung der Kammer durch Urteil ohne m ndliche Verhandlung einverstanden erkl rt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der zwischen den Beteiligten gewechselten Schriftst tze und den sonstigen Inhalt der Gerichtsakte, der beigezogenen Gerichtsakte S [20 AY 48/19](#) sowie der Verwaltungsakten der Beklagten, die bei der Entscheidung vorgelegen haben, Bezug genommen.

Entscheidungsgr nde:

Die Kammer konnte durch Urteil ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil sich die Beteiligten mit dieser Verfahrensweise übereinstimmend einverstanden erklärt haben ([Â§ 124 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz](#) â SGG).

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Klägerin wird durch die angefochtenen Bescheide nicht im Sinne des Â§ 54 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) beschwert, da sie rechtswidrig sind. Die Klägerin hat gemäß [Â§ 25 SGB XII](#) Anspruch auf Erstattung der Kosten in Höhe von 166,47 EUR, die ihr durch die ambulante Krankenbehandlung des Patienten am 08.03.2019 als Nothelferin entstanden sind.

Nach [Â§ 25 SGB XII](#) sind demjenigen, der in einem Eilfall einem Anderen Leistungen erbracht hat, die bei rechtzeitigem Einsetzen von Sozialhilfe nicht zu erbringen wären, die Aufwendungen in gebotenum Umfang zu erstatten, wenn er sie nicht aufgrund rechtlicher oder sittlicher Pflicht selbst zu tragen hat (Satz 1). Dies gilt nur, wenn die Erstattung innerhalb angemessener Frist beim zuständigen Träger der Sozialhilfe beantragt wird (Satz 2).

Die Klägerin hat dem Patienten Leistungen nach [Â§ 48 SGB XII](#) (Hilfe bei Krankheit) erbracht, die bei rechtzeitigem Einsetzen der Sozialhilfe von der Beklagten zu erbringen gewesen wären. Die Klägerin hat die ambulante am 08.03.2019 â einem Freitag â ab 15:34 Uhr erbrachte Hilfe bereits mit Schreiben vom 11.03.2019 und damit innerhalb angemessener Frist beim zuständigen Sozialhilfeträger beantragt.

Die Beklagte war gemäß [Â§ 97 Abs. 1, 98 Abs. 1 S. 1 und Abs. 2 S. 3 SGB XII](#) i.V.m. [Â§ 3 Abs. 2 SGB XII](#), [Â§ 1, 2 Landesausführungsgesetz zum SGB XII für das Land Nordrhein-Westfalen \(NRW\)](#) und der [Ausführungsverordnung zum SGB XII des Landes NRW für den Nothelferanspruch sachlich und örtlich zuständig](#), da der Patient, als er im Krankenhaus der Klägerin behandelt wurde, seinen tatsächlichen Aufenthalt im Gebiet der Beklagten hatte. Für die örtliche Zuständigkeit ist wegen der Eilbedürftigkeit der Leistungserbringung durch den Nothelfer der tatsächliche Aufenthalt des Hilfebedürftigen maßgeblich, selbst wenn ein gewöhnlicher Aufenthalt in einem anderen Zuständigkeitsbereich besteht, der den Eilfall weggedacht die örtliche Zuständigkeit des dortigen Trägers begründen würde (BSG, Urteil vom 18.11.2014 â [B 8 SO 9/13 R](#)).

Der Sozialhilfeanspruch des Patienten war begründet, weil die Krankenbehandlung notwendig war, der Patient nicht krankenversichert war und er außerstande war, die Kosten der Krankenbehandlung aus eigenem Einkommen oder Vermögen â andere Einstandsverpflichtete sind nicht ersichtlich â aufzubringen (vgl. [Â§ 48 Satz 1](#) i.V.m. [Â§ 2 Abs. 1, 19 Abs. 3 SGB XII](#)).

Die Kammer geht aufgrund der ihr bekannt gewordenen Umstände davon aus, dass der Patient finanziell hilfebedürftig und nicht in der Lage gewesen ist, die Kosten der Krankenhausbehandlung zu tragen. Er war ohne festen Wohnsitz, kam

immer wieder in einer Obdachlosenunterkunft ("Cafe Plattform") unter, erhielt keine Sozialleistungen und war bei seinen verschiedenen Krankenhauseinlieferungen derart verarmt, dass er aus dem Fundus der Klägerin mit neuer Kleidung und Waschutensilien versorgt wurde. Diese Angaben sind zwar dürftig, weisen den Patienten aber hinreichend als bedürftig aus.

Die Sozialhilfeleistung stand ihm gem. [Â§ 23 Abs. 1 Satz 1 SGB XII](#) auch als Ausländer zu, weil er sich am 08.03.2019 in Deutschland aufhielt. Ein Leistungsausschluss gem. [Â§ 23 Abs. 2 oder Abs. 3 SGB XII](#) lag nicht vor.

[Â§ 23 Abs. 2 SGB XII](#) bestimmt, dass Leistungsberechtigte nach [Â§ 1 AsylbLG](#) keine Leistungen nach Absatz 1 erhalten. Der Patient gehörte am 08.03.2019 nicht zum Personenkreis der Leistungsberechtigten nach [Â§ 1 AsylbLG](#) in der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung. Insbesondere war er, wie die Beklagte im Bescheid vom 23.07.2019 und Widerspruchsbescheid vom 28.11.2019, die Gegenstand des erledigten Gerichtsverfahrens S [20 AY 48/19](#) waren, zutreffend festgestellt hat, nicht vollziehbar ausreisepflichtig (vgl. [Â§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG](#)) Zu den weiteren in [Â§ 1 AsylbLG](#) genannten Person gehört der Patient ganz offensichtlich nicht.

Zwar hätte eine Ausreisepflicht des Patienten begründet werden können, wenn er kein Aufenthaltsrecht (mehr) besäße. Vollziehbar ist die Ausreisepflicht jedoch nur unter den Voraussetzungen des [Â§ 58 Abs. 2 AufenthG](#) kraft Gesetzes, z.B. bei unerlaubter Einreise, die hier für einen polnischen Staatsangehörigen nicht bejaht werden kann. Einen ausdrücklichen Bescheid über den Verlust des Freizügigkeitsrechts (vgl. [Â§ 5 Abs. 4 FreizügG/EU](#)) oder eine vollziehbare Ausreiseverfugung (vgl. [Â§ 7 Abs. 1 FreizügG/EU](#)) lag nicht vor. Die von der Klägerin im Verfahren S [20 AY 48/19](#) angestellte Erwägung, die Vorschrift des [Â§ 1 Abs. 1 Nr. 5 AsylbLG](#) finde auf alle Ausländer, die sich "illegal" in Deutschland aufhalten, Anwendung, findet im Gesetz keine Stütze. Ausländer, die sich "legal" in Deutschland aufhalten, erfahren den Schutz der einschlägigen Gesetze, Flüchtlinge z.B., indem sie die entsprechenden Anträge nach dem AsylbLG oder AufenthG stellen und zum Personenkreis der Leistungsberechtigten nach dem AsylbLG gehören. Dazu aber gehörte der Patient nach den dargelegten Umständen am 08.03.2019 nicht.

Der Sozialhilfeanspruch des Patienten war auch nicht nach [Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 SGB XII](#) ausgeschlossen. Danach erhalten Ausländer und ihre Familienangehörigen keine Leistungen nach Absatz 1 oder nach dem Vierten Kapitel, wenn 1. sie weder in der Bundesrepublik Deutschland Arbeitnehmer oder Selbständige noch auf Grund des [Â§ 2 Absatz 3 des Freizügigkeitsgesetzes/EU](#) freizügigkeitsberechtigt sind, für die ersten drei Monate ihres Aufenthalts, 2. sie kein Aufenthaltsrecht haben oder sich ihr Aufenthaltsrecht allein aus dem Zweck der Arbeitsuche ergibt, 3. sie ihr Aufenthaltsrecht allein oder neben einem Aufenthaltsrecht nach Nummer 2 aus Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union (ABl. L 141 vom 27.5.2011, S. 1), die durch die Verordnung (EU) 2016/589 (ABl. L 107 vom 22.4.2016, S. 1) geändert worden ist, ableiten oder 4. sie eingereist sind, um Sozialhilfe zu erlangen.

Dafür, dass der Patient zu den Personen gehört, die unter [Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nrn. 1, 2](#) (zweite Alternative), 3 oder 4 fallen, ist nichts ersichtlich; dies wird von der Beklagten auch nicht geltend gemacht. Entgegen ihrer Auffassung ist der Patient aber auch keine Person im Sinne von [Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2](#), erste Alternative SGB XII. Denn er hatte am 08.03.2019 ein Aufenthaltsrecht.

Das Aufenthaltsrecht des Patienten, der Staatsangehöriger Polens, eines Mitgliedstaats der EU, ist, bemisst sich nach den Vorgaben des FreizügigG/EU. Nach [Â§ 2 Abs. 1](#) FreizügigG/EU haben freizügigkeitsberechtigte Unionsbürger und ihre Familienangehörigen das Recht auf Einreise und Aufenthalt nach Maßgabe dieses Gesetzes. Nach [Â§ 4 Satz 1](#) FreizügigG/EU haben nicht erwerbstätige Unionsbürger und ihre Familienangehörigen, die den Unionsbürger begleiten oder ihm nachziehen, das Recht nach [Â§ 2 Abs. 1](#), wenn sie über ausreichenden Krankenversicherungsschutz und ausreichende Existenzmittel verfügen. Zwar verfügte der Patient am 08.03.2019 weder über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz und noch über ausreichende Existenzmittel. Dies allein führt jedoch nicht dazu, dass er kein Aufenthaltsrecht mehr besaß. Denn [Â§ 5 Abs. 4 Satz 1](#) FreizügigG/EU bestimmt, dass der Verlust des Rechts nach [Â§ 2 Abs. 1](#) festgestellt werden kann, wenn die Voraussetzungen des Rechts nach [Â§ 2 Abs. 1](#) innerhalb von fünf Jahren nach Begründung des ständigen rechtmäßigen Aufenthalts im Bundesgebiet entfallen sind oder nicht vorliegen. Gemäß [Â§ 6 Abs. 1 Satz 1](#) FreizügigG/EU kann der Verlust des Rechts nach [Â§ 2 Abs. 1](#) unbeschadet des [Â§ 2 Absatz 7](#) und des [Â§ 5 Absatz 4](#) nur aus Gründen der öffentlichen Ordnung, Sicherheit oder Gesundheit ([Artikel 45 Absatz 3](#), [Artikel 52 Absatz 1](#) des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union) festgestellt und die Bescheinigung über das Daueraufenthaltsrecht oder die Aufenthaltskarte oder Daueraufenthaltskarte eingezogen werden. Gemäß [Â§ 7](#) FreizügigG/EU sind Unionsbürger oder ihre Familienangehörigen ausreisepflichtig, wenn die Ausländerbehörde festgestellt hat, dass das Recht auf Einreise und Aufenthalt nicht besteht. Aus diesen Vorschriften folgt, dass nicht nur der Verlust, sondern auch schon das Nichtbestehen des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts einer förmlichen Feststellung der zuständigen Behörde bedarf (vgl. auch Siefert in jurisPK-SGB XII, [Â§ 23 Rz. 83](#)). Dies hat die zuständige Ausländerbehörde dem Gericht auf ein entsprechendes Auskunftersuchen bestärkt. Auf die Fragen des Gerichts, ob ein Unionsbürger sein Aufenthaltsrecht nach dem FreizügigG/EU automatisch verliert, sobald er weder über einen ausreichenden Krankenversicherungsschutz noch über ausreichende Existenzmittel verfügt (vgl. [Â§ 4 Satz 1](#) FreizügigG/EU) oder ob es für das Nichtbestehen bzw. den Verlust des unionsrechtlichen Aufenthaltsrechts einer förmlichen Feststellung des Nichtbestehens bzw. des Verlustes durch Verwaltungsakte der Ausländerbehörde bedarf, hat die Ausländerbehörde erklärt: "Der Verlust des freizügigkeitsrechts setzt eine Verlustfeststellung nach [Â§ 5 Abs. 4](#) FreizügigG/EU voraus. Diese erfolgt durch die zuständige Ausländerbehörde per Ordnungsverfügung, wenn entsprechende Umstände bekannt werden (z.B. durch Mitteilung des Jobcenters)."

Der Leistungsausschlußtatbestand des [Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2](#), 1. Alt. SGB XII stellt darauf ab, ob der Ausländer ein Aufenthaltsrecht hat. Das Gesetz es

differenziert nicht zwischen einem "materiellen" und einem "formellen" Aufenthaltsrecht und auch nicht zwischen einer "materiellen" und einer "formellen" Freizügigkeitsberechtigung. Zwar wird in der Literatur und in diversen ober- und höchstgerichtlichen Entscheidungen die Begriffe "materielles Aufenthaltsrecht" und "materielle Freizügigkeitsberechtigung" verwendet. Weder der Kommentarliteratur (vgl. Siefert in jurisPK-SGB XII, Â§ 23 Rz. 83) noch den Entscheidungen des LSG Berlin-Brandenburg vom 13.02.2017 ([L 23 SO 30/17 B ER](#)) und des LSG NRW vom 12.10.2018 ([L 6 AS 500/18 B ER](#)), auf die die Beklagte sich für ihre Auffassung beruft, noch irgendeiner anderen Quelle lässt sich entnehmen, dass ein freizügigkeitsberechtigter Bürger eines nichtdeutschen EU-Mitgliedstaates auch ohne Verlustfeststellung "kein Aufenthaltsrecht" im Sinne von [Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2](#), 1. Alt. SGB XII haben könnte. Solange nicht von der zuständigen Behörde die Feststellung des Verlustes (oder Nichtbestehens) des Aufenthaltsrechts eines EU-Ausländers getroffen ist, hat er ein Aufenthaltsrecht und ist er keinem Leistungsausschluss gem. [Â§ 23 Abs. 3 Satz 1](#), 1. Alt. SGB XII ausgesetzt. So lag es bei dem Patienten zum hier streiterheblichen Zeitpunkt.

Im Hinblick darauf kann dahinstehen, ob der Patient aufgrund der Dauer seines Aufenthaltes in Deutschland ein Daueraufenthaltsrecht gem. Â§ 4a FreizügG/EU und daraus abgeleitet einen Anspruch auf Sozialhilfe gem. [Â§ 23 Abs. 3 Satz 7 SGB XII](#) hatte. Insofern sind auch die dazu ergangenen Beschlüsse der 19. Kammer des SG Aachen vom 05.09.2019 (S 19 SO 115/19 ER) und des LSG NRW vom 05.11.2019 (L 12 SO 379/19 B ER), auf die die Beklagte sich für ihre Auffassung beruft, nicht zielführend. Das LSG NRW hat sich mit der Frage, ob der Verlust eines Aufenthaltsrechts eines feststellenden Verwaltungsaktes bedarf, überhaupt nicht befasst.

Der EuGH hat entschieden, dass ein Mitgliedstaat gemäß Art. 7 der Richtlinie 2004/38 die Möglichkeit haben muss, nicht erwerbstätigen Unionsbürgern, die von ihrer Freizügigkeit allein mit dem Ziel Gebrauch machen, in den Genuss der Sozialhilfe eines anderen Mitgliedstaats zu kommen, obwohl sie nicht über ausreichende Existenzmittel für die Beantragung eines Aufenthaltsrechts verfügen, Sozialleistungen zu versagen (EuGH, Urteil vom 11.11.2014 [â€ C-333/13](#)). Dies sieht auch das BSG so. In Bezug auf den Patienten ist aber bereits fraglich, ob er von seinem Recht auf Freizügigkeit allein mit dem Ziel Gebrauch macht, in den Genuss der Sozialhilfe zu kommen. In Anbetracht des Krankheitsbildes des Patienten ist ein auf die Erlangung Sozialhilfe gerichtetes Verhalten und Handeln höchst unwahrscheinlich; dem Gericht ist nicht bekannt, dass der Patient irgendwann einmal oder jedenfalls in den letzten Jahren Hilfe zum Lebensunterhalt; Grundsicherung, Krankenhilfe oder andere Leistungen nach dem SGB XII beantragt hätte. Der Gesetzgeber hat in [Â§ 23 Abs. 3 SGB XII](#) die Einzelheiten eines Leistungsausschlusses für Unionsbürger geregelt. Sind aber schon [â€](#) wie im Fall des Patienten am 08.03.2019 [â€](#) die Voraussetzungen für einen Ausschlussgrund nach [Â§ 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2](#), erste Alternative SGB XII nicht erfüllt, kommt es auf die Frage der Vereinbarkeit der konkreten Leistungsausschlussnorm mit supranationalem Gemeinschaftsrecht oder nationalem Verfassungsrecht nicht an. Insoweit bedarf es auch keiner gemeinschaftsrechts- oder verfassungskonformen Auslegung der Vorschrift durch das Gericht.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Die Kammer hat die im Hinblick auf den Wert des Beschwerdegegenstandes an sich nicht statthafte Berufung zugelassen, weil sie der Rechtssache grundsÃ¤tzlich Bedeutung bei-misst ([Â§ 144 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 Nr. 1 SGG](#)).

Erstellt am: 20.08.2020

Zuletzt verÃ¤ndert am: 23.12.2024